

Beginn: 19:00 Uhr
 Ende: 20:35 Uhr

Sitzung-Nr: 07/gr/010/2016
 WP.: 2014/2019

NIEDERSCHRIFT

über die am 22.11.2016 in der Wasgauhalle, Mühlweg, 76857 Münchweiler am Klingbach stattgefundene 10. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 10.11.2016 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
 Alle Ratsmitglieder wurden am 08.11.2016 schriftlich eingeladen.
 Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 7
 Zahl der Beigeordneten: 2, stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Ortsbürgermeister

Hermann Hahn	
--------------	--

Erster Beigeordneter und Ratsmitglied

Friedrich Wüst	
----------------	--

Beigeordneter und Ratsmitglied

Walter Blöser	
---------------	--

Ratsmitglieder

Peter Engel	
-------------	--

Tobias Hutzel	
---------------	--

Helmut Keller	
---------------	--

Iris Scheibel	
---------------	--

Schriftführer

Theresa Henky	
---------------	--

Ingeborg Keller	
-----------------	--

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Vollzug des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten
- 2.1 Aufhebung der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Gemeinderates aus der Gemeinderatsitzung vom 17.07.06.2014, Tagesordnungspunkt 5
Vorlage: 07/058/I/157/2016
- 2.2 Beratung und Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung
Vorlage: 07/059/I/158/2016
- 3 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 b Umsatzsteuergesetz)
hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
Vorlage: 07/057/V/236/2016
- 4 Beratung und Beschlussfassung über Zuschuss für den Alternachmittag 2016
- 5 Auftragsvergaben
 - 5.1 Vergabe von Mulcharbeiten
 - 5.2 Grundsatzbeschluss zur Vergabe von Arbeiten für Deckenisolation Wasgauhalle
 - 5.3 Grundsatzbeschluss zur Vergabe von Fliesenarbeiten Wasgauhalle
- 6 Informationen und Verschiedenes

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde der Antrag gestellt, den Tagesordnungspunkt 6. in Informationen und Verschiedenes abzuändern.

Beschlussfassung des Ortsgemeinderates erfolgte einstimmig.

1 Einwohnerfragestunde

Es waren Einwohner anwesend, die aber keine Fragen an den Ortsgemeinderat hatten.

2 Vollzug des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten

2.1 Aufhebung der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Gemeinderates aus der Gemeinderatsitzung vom 17.07.06.2014, Tagesordnungspunkt 5 Vorlage: 07/058/I/157/2016

Mit Wirkung zum 01.07.2016 ist das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene in Kraft getreten. In Folge dessen wurde die Gemeindeordnung in verschiedenen Bereichen – insbesondere im Bereich Öffentlichkeit von Sitzungen – geändert. Dies wiederum machte eine Anpassung der Mustergeschäftsordnung sowie der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung unabdingbar. Zwischenzeitlich liegt die überarbeitete Fassung der Mustergeschäftsordnung des Gemeinde- und Städtebundes vor.

Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.07.2014 die damals gültige Mustergeschäftsordnung beschlossen hat, ist dieser Beschluss auf Grund der v.g. Änderung aufzuheben und die neue Geschäftsordnung zu beschließen.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, die am 17.07.2014 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Geschäftsordnung aufzuheben.

2.2 Beratung und Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung Vorlage: 07/059/I/158/2016

Entgegen der Regelungen nach einer Kommunalwahl, wonach die Geschäftsordnung, sollte sie vom Gemeinderat nicht explizit beschlossen werden, automatisch nach 6 Monaten als angenommen gilt (§37 Abs. 2 GemO), ist die neue Geschäftsordnung zu beschließen.

Der beiliegende Entwurf entspricht der aktuellen Mustergeschäftsordnung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die der Original-Niederschrift beiliegende Mustergeschäftsordnung.

3 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§2 b Umsatzsteuergesetz) hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz Vorlage: 07/057/V/236/2016

Durch Einführung des neuen § 2 b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst. Der bisher für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand maßgebliche § 2 Abs. 3 UStG wurde gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt. Hiermit verbunden ist eine weitreichende Veränderung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend: jPdöR genannt). Im kommunalen Bereich sind das insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften, die Zweckverbände und die Jagdgenossenschaften. Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine

Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen jPdöR das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG alte Fassung) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Hierzu ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, gegebenenfalls sogar rückwirkend.

Bisherige Rechtslage und Historie

Hinsichtlich der unternehmerischen Betätigung auf der Ebene der jPdöR und damit auch der kommunalen Gebietskörperschaften war bislang § 2 Abs. 3 UStG maßgebend. Danach sind jPdöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (nachfolgend: BgA genannt) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftssteuergesetz sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig.

In Folge der Anknüpfung an den BgA-Begriff unterlagen Tätigkeiten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung (z. B. die Jagdverpachtung) bislang nicht der Umsatzsteuer. Weiterhin waren wirtschaftliche Tätigkeiten, die von jPdöR unterhalb der ertragssteuerlich für BgA's geltenden Bagatellgrenze von 30.678,00 € (neu seit 2016: 35.000,00 €) bezogen auf den nachhaltigen Jahresumsatz auch nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Diese „Nichtaufgriffsgrenze“ konnte für verschiedene Tätigkeiten mehrfach und gesondert angewendet werden.

Der Bundesfinanzhof hat sich in den letzten Jahren in mehreren Urteilen zur Besteuerung der öffentlichen Hand geäußert, so dass für den Gesetzgeber die Notwendigkeit bestand, die gesetzlichen Regelungen zu bearbeiten und an europäisches Recht anzupassen.

Eckpunkte zur Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Die für die Annahme der Unternehmereigenschaft maßgebliche Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG wurde nunmehr gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt.

§ 2 b UStG befasst sich nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von Tätigkeiten, die den jPdöR im Rahmen der sogenannten „öffentlichen Gewalt“ obliegen. Zukünftig gelten demnach für privatrechtliche Tätigkeiten jPdöR uneingeschränkt die allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Der Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ ist für die Frage der Umsatzsteuerpflicht der jPdöR nicht mehr relevant. Auch die bisher generell steuerbefreite Vermögensverwaltung unterliegt spätestens ab 2021 den allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (vgl. aber Befreiungsnormen gem. § 4 UStG).

Nur die im Rahmen „öffentlicher Gewalt“ erbrachten Leistungen können nach den Neuregelungen des § 2 b UStG von der Umsatzsteuer ausgenommen sein. Dies wiederum gilt jedoch nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Der neue § 2 b UStG enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe und ist daher momentan mit ungeklärten Zweifelsfragen behaftet. Hier besteht ein deutlicher Interpretations- und Auslegungsbedarf durch die Finanzverwaltung. Es wurde hierzu ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (nachfolgend: BMF-Schreiben genannt) angekündigt, welches aber voraussichtlich erst Ende 2016 erscheinen wird. Unklar ist auch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird. Das BMF-Schreiben ist unabdingbare Voraussetzung für den weiteren Umstellungsprozess.

Folge für die kommunalen Gebietskörperschaften

Aufgrund der bisherigen „Nichtaufgriffsgrenze“ in Höhe von 30.678,00 € (neu: 35.000,00 €) – bezogen auf gleichartige Tätigkeiten – waren in der Vergangenheit allenfalls in Ausnahmefällen klar abgrenzbare

Tätigkeiten von der Umsatzsteuer betroffen. Dies wird sich durch den vollzogenen Systemwechsel spätestens ab 2021 gravierend ändern.

Es wird zwingend erforderlich sein, alle Umsätze auf privatrechtlicher Grundlage vollständig zu erfassen, um die Steuerrelevanz nach den allgemein gültigen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes prüfen zu können (z. B. Anwendung von Steuerbefreiungsvorschriften oder der sogenannten Kleinunternehmerregelung von 17.500,00 € für **alle Einnahmen** aus wirtschaftlicher Tätigkeit). Die Verschärfung der Umsatzbesteuerung macht insofern umfängliche Vorbereitungsarbeiten notwendig, die spätestens 2020 abgeschlossen sein müssen. Eine steuerfachliche Beratung wird sich häufig nicht verhindern lassen, um das Risiko der Rechtsfolgen bei Verstößen gegen steuerliche Vorschriften zu vermeiden.

Optionsmöglichkeit gem. § 27 Abs. 22 UStG

Der neue § 2 b UStG gilt ab dem 01. Januar 2017. Die Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand stellt einen deutlichen Paradigmenwechsel dar. Deshalb wurde im neuen § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Betroffenen ermöglicht, die bisherige Rechtslage bis einschließlich des Jahres 2020 fortzuführen. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der jPdöR (d. h. der Gemeinde, des Zweckverbandes, der Jagdgenossenschaft usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Eine entsprechende Erklärung muss dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum 31.12.2016 vorgelegt werden (die Ausübung des Wahlrechts ist danach nicht mehr möglich).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere

- die Vielzahl von Rechtsunsicherheiten (unbestimmte Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist)
- die vorgenannte Möglichkeit des Widerrufs (das Wahlrecht kann nach 2016 jederzeit widerrufen werden)
- der Umstand, dass es bisher keine Checkliste bzw. Fragebögen zur Ermittlung der umsatzsteuerrelevanten Leistungen gibt
- dass die Erfassung und Bewertung aller Leistungen einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand (inkl. steuerfachlicher Beratung bzw. verbindliche Anfragen in Einzelfällen an das Finanzamt) in Anspruch nehmen wird

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Auch auf Kreisebene haben sich in einer Arbeitstagung alle Kämmerer für eine Ausübung des Wahlrechts ausgesprochen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gem. Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt. Die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen werden noch vom Gemeinde- und Städtebund mit der Finanzverwaltung abgestimmt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 auszuüben. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gem. den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des Gemeinde- und Städtebundes frist- und formgerecht abzugeben.

4 Beratung und Beschlussfassung über Zuschuss für den Alternachmittag 2016

Ortsbürgermeister Hermann Hahn erklärte, dass auch dieses Jahr wieder ein Alternachmittag stattfinden soll. Über die Höhe des Zuschusses wurde eingehend debattiert.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, einen Zuschuss in Höhe von 500,-€ für den Alternachmittag 2016 zu gewähren.

5 Auftragsvergaben

5.1 Vergabe von Mulcharbeiten

Der Ortsgemeinderat sprach darüber, wo überhaupt die Mulcharbeiten stattfinden sollen, was überhaupt zu den Aufgabenbereichen der Gemeinde Münchweiler am Klingbach dazugehört.

Es wurde angefragt, ob überhaupt das Gelände am Bach dazugehöre, da es ja Gewässer 3. Ordnung sei und zum Aufgabenbereich der Verbandsgemeinde gehöre. Dies müsste noch abgeklärt werden, wie die Kostenverteilung ist.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, dass die Vergabe von Mulcharbeiten an die Firma Kempf in Darstein vergeben werden soll, die eine Kostenhöhe zwischen 800 Euro und 1.000 Euro angegeben hatten.

5.2 Grundsatzbeschluss zur Vergabe von Arbeiten für Deckenisolation Wasgauhalle

Ortsbürgermeister Hermann Hahn erklärte hierzu, dass noch die Decke über dem Küchenbereich der Wasgauhalle isoliert werden müsste. Eine Ausschreibung durch das Verbandsgemeindebauamt, Herrn Lehmann, soll erfolgen. Es müsste allerdings noch abgeklärt werden, ob eine generelle Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung erfolgen soll.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass eine beschränkte Ausschreibung von Arbeiten für die Deckenisolation der Wasgauhalle durch das Verbandsgemeindebauamt, Herrn Lehmann, erfolgen soll.

5.3 Grundsatzbeschluss zur Vergabe von Fliesenarbeiten Wasgauhalle

Der Vorsitzende erklärte, dass der Toilettenbereich in der Wasgauhalle neu gefliest werden soll. Auch soll eine Ausschreibung bezüglich der sanitären Anlagen (Waschbecken und Toilettenschüssel, sowie einer Trennwand) mit ausgeschrieben werden.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig, die Fliesenarbeiten in der Wasgauhalle sowie der sanitären Anlagen und Trennwand in einer beschränkten Ausschreibung durch das Verbandsgemeindebauamt, Herrn Lehmann, durchführen zu lassen.

6 Informationen und Verschiedenes

Es wurden folgende Themen behandelt:

1. Der Riss im Bodenbereich der Wasgauhalle. Die Firma Lang will einen Verrechnungsscheck von 200,- Euro geben, oder sollte man sich auf einen Rechtsstreit einlassen? Hierüber erfolgte eine Debatte.
2. Inexio DSL Anbieter. Seit Mai ist hier nichts weiter passiert. Jetzt soll am 01.12. oder 08.12. eine Beraterversammlung anberaumt werden. Genauer Termin wird in der Zeitung veröffentlicht.
3. Der Abfallbehälter für den Hundeklo wurde angebracht. Die Kosten hierüber waren 295,50 Euro.
4. Die Isolierung der Decke über der Küche in der Wasgauhalle soll etwa 3.500 Euro bis 4.000 Euro kosten.
5. Für die Fliesenarbeiten in der Wasgauhalle sollen einige Fliesen als Muster gezeigt werden, damit man die Qualität und Optik vergleichen kann.

6. Ratsmitglied Blöser informierte darüber, dass der Sportverein die Wasgauhalle im Innenbereich streichen will.
7. Ein Absperrzaun zwischen dem Gastank und dem Gebäude soll errichtet werden. Man müsste nur überlegen, wie groß die Tür dort sein soll, ob nur der Schubkarren durchpassen soll, oder man mit dem Hänger reinfahren müsste.
8. Ratsmitglied Blöser regte an, dass die freiwilligen Helfer der Gemeinde entweder eine Aufwandsentschädigung erhalten sollen oder ob man ihnen eine Ehrung in Form von Wein oder einem Buch zu teil werden lassen soll.
9. Es wurde beraten, ob Gerätschaften für die Ortsgemeinde angeschafft werden sollen.
10. Speziell die Bodenplatten am Friedhof müssten im Frühjahr ausgebessert werden.
11. Seitens des Ratsmitgliedes Blöser wurde der Antrag gestellt, dass man eine to do Liste für das nächste Jahr erstellen sollte, was dringend erledigt oder repariert werden müsste in der Gemeinde.
12. Es müssten Instandhaltungsmaßnahmen bezüglich der Waldwege in Münchweiler am Klingbach erfolgen. Es soll aufgenommen werden, welche Wege am ärgsten beschädigt sind. Dazu sollen 5 bis 6 Pläne für den Ortsgemeinderat von Herrn Semmelsberger, Verbandsgemeindebauamt, angefertigt werden.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin